

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 92 und 93 des EG-Vertrags
Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(97/C 127/06)

Datum der Annahme: 4. 12. 1996

Mitgliedstaat: Frankreich (Überseeische Departements)

Beihilfe Nr.: NN 85/94

Titel: Beihilfe zur Beförderung von Getreide

Zielsetzung: Überwindung der Entfernung der überseeischen Gebiete

Rechtsgrundlage: Ministerielle Entscheidung

Haushaltsmittel: Veränderlich, aus dem Staatshaushalt finanziert

Dauer: 1991 erlassen

Bedingungen: Die Maßnahme wurde 1991 aufgehoben und durch eine Gemeinschaftsintervention (Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates) ersetzt

Rechtsgrundlage: Entwurf zur Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte

Haushaltsmittel:

— 1996: 2,5 Mio. DM (ca. 1,25 Mio. ECU)

— 1997: 1,75 Mio. DM (ca. 0,875 Mio. ECU)

— 1998: 1,5 Mio. DM (ca. 0,75 Mio. ECU)

— 1999: 1,5 Mio. DM (ca. 0,75 Mio. ECU)

Beihilfeintensität: Unterschiedlich

Dauer: Vier Jahre

Bedingungen:

— Hinsichtlich der Erstinvestitionen und der Maßnahmen zur Förderung von Investitionen in die Rationalisierung und Wiederherstellung im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen gemäß Anhang II EG-Vertrag hat die Kommission berücksichtigt, daß in Ziffer 5.5 der überarbeiteten Fassung der Richtlinie die Auflagen, Höchstsätze und sektoralen Beschränkungen gemäß dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Investitionsbeihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (ABl. Nr. C 29 vom 2. 2. 1996, S. 4) beachtet werden

— Hinsichtlich der Erstinvestitionen und der Maßnahmen zur Förderung von Investitionen in die Rationalisierung und Wiederherstellung im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Binnenfischerei hat die Kommission die Zusicherung der deutschen Behörden berücksichtigt, der zufolge die einschlägigen gemeinschaftlichen Rechtsbestimmungen gemäß Ziffer 2.4 des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 3699/93 des Rates vom 21. 12. 1993 über die Kriterien und Bedingungen für die Strukturmaßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Fischerei und Aquakultur sowie der Verarbeitung und Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse beachtet werden

— Hinsichtlich der Beihilfen zur Förderung der Direktvermarktung hat die Kommission berücksichtigt, daß in Ziffer 2.3 der überarbeiteten Fassung der Richtlinie Beihilfen zu Ausgaben für Werbemaßnahmen in Massenmedien ausgeschlossen sind und in Ziffer 5.6 dieser Fassung die Bedingungen der Mitteilung der Kommission betreffend die staatliche Förderung des Absatzes von landwirtschaftlichen und Fischereierzeugnissen (ABl. Nr. C 272 vom 28. 10. 1986) so-

Datum der Annahme: 4. 12. 1996

Mitgliedstaat: Niederlande

Beihilfe Nr.: N 323/96

Titel: Beihilfe und steuerähnliche Abgaben zur Verbesserung der Personalverwaltung in landwirtschaftlichen Betrieben und Gärtnereien

Zielsetzung: Verbesserungen in der Personalverwaltung von landwirtschaftlichen Betrieben und Gärtnereien und Transparenz des Arbeitsmarktes in diesen Wirtschaftszweigen

Rechtsgrundlage: Heffingsverordening professionalisering personeelsbeleid in de land- en tuinbouw

Haushaltsmittel: Insgesamt 772 000 NLG (ca. 367 000 ECU) im Jahr 1996

Beihilfeintensität: Bis zu 100 % der förderungswürdigen Kosten

Dauer: Unbefristet

Datum der Annahme: 4. 12. 1996

Mitgliedstaat: Deutschland (Brandenburg)

Beihilfe Nr.: N 403/96

Titel: Maßnahmen zur Förderung landwirtschaftlicher Betriebe — Änderung der Beihilferegelung

Zielsetzung: Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung; Verbrauchsförderung; Marktanalyse und -strategie

wie die Leitlinien für die Beteiligung der Mitgliedstaaten an Verkaufsförderungsmaßnahmen für landwirtschaftliche und Fischereierzeugnisse beachtet werden

Datum der Annahme: 4. 12. 1996

Mitgliedstaat: Deutschland (Nordrhein-Westfalen)

Beihilfe Nr.: N 485/96

Titel: Maßnahme für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende Produktionsverfahren (Änderung einer bestehenden Beihilfe)

Zielsetzung: Einführung einer umweltverträglichen Landwirtschaft

Rechtsgrundlage: Förderungsprogramm für eine umweltverträgliche und standortangepaßte Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen

Haushaltsmittel:

- 1996: 5,17 Mio. DM
- 1997: 8,87 Mio. DM
- 1998: 14,21 Mio. DM
- 1999: 19,1 Mio. DM
- 2000: 19,1 Mio. DM

Beihilfeintensität: Nach Maßnahme und eingegangenen Verpflichtungen unterschiedlich

Dauer: Unbefristet

Datum der Annahme: 4. 12. 1996

Mitgliedstaat: Deutschland (Niedersachsen)

Beihilfe Nr.: N 486/96

Titel: Pilotprojekte zur Entwicklung von Qualitätsmanagementsystemen

Zielsetzung: Förderung der Qualitätsverbesserung und der gesundheitlichen Aspekte landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Rechtsgrundlage: Einzelerlaß an Landwirtschaftskammern

Haushaltsmittel:

- 1996: 0,15 Mio. DM (ca. 0,075 Mio. ECU)
- 1997: 0,15 Mio. DM
- 1998: 0,15 Mio. DM
- 1999: 0,15 Mio. DM

Beihilfeintensität: Bis zu 35 % der förderungswürdigen Kosten

Dauer: Bis 1999

Datum der Annahme: 4. 12. 1996

Mitgliedstaat: Vereinigtes Königreich

Beihilfe Nr.: N 493/96

Titel: Steuern auf einheimisches Getreide

Zielsetzung: Bereitstellung von Mitteln für Forschungsvorhaben und Informationsmaßnahmen bei Erzeugern, Händlern und Spediteuren von Getreide und Ölfrüchten

Rechtsgrundlage: The Cereals Marketing Act 1965/The Home-Grown Cereals Authority (Rate of Levy) Order 1996 (SI No 1454)

Haushaltsmittel: 11 Mio. GBP (14 Mio. ECU) im Jahr 1996

Beihilfeintensität: Der Steuersatz richtet sich nach dem Mittelbedarf, dem einheimischen Ernteertrag und den Abweichungen von den Vorjahren

Dauer: Unbefristet

Datum der Annahme: 4. 12. 1996

Mitgliedstaat: Deutschland (Sachsen)

Beihilfe Nr.: N 538/96

Titel: Liquiditätsbeihilfen für in Not geratene landwirtschaftliche Unternehmen (Änderung einer bestehenden Beihilfe)

Zielsetzung: Verringerung der finanziellen Belastung aus früher aufgenommenen Krediten zur Finanzierung bereits getätigter Investitionen; mit der Änderung soll der Kreis der begünstigten Agrarbetriebe ausgeweitet werden

Rechtsgrundlage: Richtlinie über die Gewährung von Liquiditätsbeihilfen für in Not geratene Unternehmen

Haushaltsmittel:

- 1996: 3 Mio. DM (ca. 1,6 Mio. ECU)
- 1997: 2 Mio. DM (ca. 1,1 Mio. ECU)
- 1998: 2 Mio. DM (ca. 1,1 Mio. ECU)

Beihilfeintensität: Zinsvergütung für die Dauer von sechs Jahren, die stufenweise von 6 % auf 2 % gesenkt wird

Dauer: Bis zum 31. 12. 1998

Datum der Annahme: 4. 12. 1996

Mitgliedstaat: Dänemark

Beihilfe Nr.: N 709/96

Titel: Beihilfe und steuerähnliche Abgaben zur Bekämpfung von Salmonellen bei Hühnern und zum menschlichen Verzehr bestimmten Eiern

Zielsetzung: Verstärkte Bekämpfung von Salmonellen mit dem Ziel, den Infizierungsgrad bei zum Verzehr bestimmten Hühnern und Legehennen auf unter 5 % zu senken

Rechtsgrundlage: Verschiedene Entwürfe von Rechtsverordnungen und Leitlinien der dänischen Veterinärbehörde zur Bekämpfung von Salmonellen in Hühnerbeständen und angeschlossenen Brutanlagen

Haushaltsmittel: Von 1996—1999 insgesamt 188 Mio. DKK (ca. 25 Mio. ECU)

Beihilfeintensität: Bis zu 100 % des Einkommensausfalls aus der Zwangseseitigung von Geflügel, Eiern und Futtermitteln sowie der Betriebsverluste in der erforderlichen Zeit bis zur Wiederaufnahme des normalen Betriebs

Dauer: 1996—1999

Bedingungen: Die Kommission hat die Zusicherungen der dänischen Behörden zur Kenntnis genommen, denen zufolge der vorgesehene Ausgleich in keinem Fall höher sein wird als der erlittene Einkommensausfall

Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 570/88 der Kommission vom 16. Februar 1988 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln

(97/C 127/07)

(Abl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1988, S. 31)

Ausschreibung Nr. 204

Datum des Kommissionsbeschlusses: 16. April 1997

(in ECU/100 kg)

Formel			A/C—D		B	
Verwertung			Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren
Mindestpreis	Butter ≥ 82 %	In unverändertem Zustand	—	—	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
Verarbeitungssicherheit		In unverändertem Zustand	—		—	
		Butterfett	—		—	
Höchstbeihilfe	Butter ≥ 82 %		125	121	125	121
	Butter < 82 %		120	116	—	—
	Butterfett		154	150	154	150
	Rahm		—	—	54	—
Verarbeitungssicherheit	Butter		138	—	138	—
	Butterfett		170	—	170	—
	Rahm		—	—	60	—